

Mitgliederordnung



Die folgende Mitgliederordnung verwendet aus Gründen der leichteren Lesbarkeit für alle Funktionen das generische Maskulinum. Damit sind ausdrücklich Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

**Förderverein
FreilichtSpiele
Tecklenburg e. V.**

VR 15497
Amtsgericht Steinfurt

§ 1 Mitgliedschaft	2
§ 2 Beiträge	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 4 Ausschlussverfahren	3
§ 5 Allgemeine Schlussbestimmungen	3

§ 1 Mitgliedschaft

1. In Ergänzung zu § 4 (1) der Satzung wird klargestellt, dass Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgrund der nicht vorhandenen oder beschränkten Geschäftsfähigkeit zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten bedürfen.
2. Falsche Angaben können neben der Ablehnung des Antrags auch eine spätere Kündigung der Mitgliedschaft nach sich ziehen. Die Regelungen in § 4 (3) bis (5) der Satzung sind davon unberührt.
3. Änderungen der für die Mitgliedschaft relevanten persönlichen Daten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und wird sofort wirksam. Die Austrittserklärung muss in Textform bei einem Vorstandsmitglied des Vereins eingegangen sein.
Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Bereits gezahlte Beiträge des laufenden Geschäftsjahres werden nicht zurückerstattet.

§ 2 Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.
2. Über die Höhe des Mindestbeitrags entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Der Mindestbeitrag beträgt aktuell 25,00 €.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, durch Ausübung des Stimmrechts an Beratungen und Beschlussfassungen mitzuwirken.
4. Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht,
 - a) ihren jährlichen Beitrag bis zum 31.12. eines jeden Jahres voll zu entrichten,
 - b) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - c) die Interessen des Vereins zu fördern,
 - d) die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie deren Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
5. Mitglieder, die dies möchten, können den Verein durch ihre Mitarbeit unterstützen. Der Gesamtvorstand koordiniert diese Vereinsarbeit.
6. Jedes Mitglied, das mindestens 70,00 € Jahresbeitrag leistet, wird bei der Verteilung von Mitgliedskarten für die Vorstellung im Anschluss an das Vereinstreffen berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um Karten einer nicht ausverkauften Vorstellung zum Saisonbeginn, die der Förderverein von den Freilichtspielen Tecklenburg zur Bewerbung der Saison erhält. Der Termin sowie

die Anzahl der Karten hängen von der Verfügbarkeit ab und ändern sich in jedem Jahr. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 4 Ausschlussverfahren

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Vorstand einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5 (1) c) der Satzung zu stellen.
2. Ausschlussgründe sind:
 - a) Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins,
 - b) vereinschädigendes Verhalten,
 - c) Rückstand von Beiträgen.
3. Das Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, erhält die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.
4. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.
5. Der Ausschluss eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand kann das Mitglied bis dahin, längstens jedoch für acht Wochen, seines Amtes entheben.
6. Ausgeschlossene Mitglieder werden vom Gesamtvorstand schriftlich über den Ausschluss informiert und haben, sofern der Ausschluss durch den Gesamtvorstand ausgesprochen wurde, das Recht eine Prüfung des Ausschlusses in der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen. Bei Antrag ruht die Mitgliedschaft bis zur Prüfung.

§ 5 Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Die Mitgliederordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Über die Mitgliederordnung entscheidet der Vorstand.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mitgliederordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Mitgliederordnung nicht.

März 2025